

Checkliste¹ ✓- Klausur 2103 ÖR

Frage 1: Grundsätzlich hat die Anfechtungsklage eine aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 I VwGO). Welche Besonderheit gilt im Versammlungsrecht?

Die aufschiebende Wirkung entfällt im Fall des Versammlungsrechts, da Art. 25 BayVersG festsetzt, dass keine aufschiebende Wirkung der Klage besteht, vgl. § 80 II 1 Nr. 3 VwGO. Statthaft ist daher ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 V 1 Alt. 1 VwGO.

Frage 2: Was ist zu problematisieren, wenn dem Antrag an das Gericht keine Abschrift des Bescheids beigefügt wurde?

- Nach § 82 I 3 VwGO soll die angefochtene Verfügung, hier der Bescheid, in Ur- oder Abschrift beigefügt werden.
- Wie sich aus dem Wortlaut der Norm aber bereits ergibt, handelt es sich dabei nur um eine „Soll“-Vorschrift, die dem Gericht die Überprüfung der zwingenden Angaben des § 82 I 1 VwGO erleichtern soll. Durch die fehlende Abschrift des Bescheids allein wird der Antrag nicht unzulässig.

Frage 3: Kollidiert die Versammlungsfreiheit des Antragstellers mit anderen Verfassungsgütern, ist eine Abwägung der betroffenen Positionen zur Herstellung praktischer Konkordanz erforderlich. Welche Abwägungselemente sind vor allem zu beachten?

Wichtige Abwägungselemente sind dabei unter anderem die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten, die Dringlichkeit der blockierten Tätigkeit Dritter, aber auch der Sachbezug zwischen den beeinträchtigten Dritten und dem Protestgegenstand.

Frage 4: Der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit umfasst auch die freie Auswahl des Versammlungsortes. Grenzen?

Dieses Selbstbestimmungsrecht gilt nicht für sogenannte „versammlungsfreie“ Räume, an denen die Durchführung einer Versammlung grundsätzlich nicht begehrt werden kann. Dies bestimmt sich nach dem Widmungszweck der jeweiligen Örtlichkeiten.

Frage 5: Was versteht man unter der Unmittelbarkeit der Gefahr i.S.d. Art. 15 I BayVersG?

Unmittelbarkeit setzt eine gesteigerte Schadenswahrscheinlichkeit voraus. Das kann u.a. heißen, dass die unmittelbar bevorsteht oder schon begonnen hat. Die Eingriffsvoraussetzungen werden durch das Merkmal der Unmittelbarkeit stärker eingengt. Es bedarf besondere Anforderungen an die zeitliche Nähe des Schadenseintritts oder an dessen Wahrscheinlichkeitsgrad.

Frage 6: Welche Rechtsgrundlage ist maßgeblich, wenn eine nicht-öffentliche Versammlung in geschlossenen Räumen vorliegt?

Nach dem Wortlaut des Art. 2 III BayVersG ist das BayVersG grundsätzlich nicht anwendbar. Daher sind in der Regel nur die Normen des PAG zu prüfen.

¹ Diese Checkliste dient der schnellen Wiederholung und Vertiefung der Klausur 2103 und ist daher bewusst knapp und prägnant gehalten.